

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OCCAMI GmbH

Stand: 1. September 2017

Inhalt

1. Allgemeine Regelungen
 2. Besondere Regelungen für Administrierung und Support
 3. Besondere Regelungen für den Verkauf von Hard- und Software
 4. Besondere Regelungen für die Vermietung von Hardware
 5. Besondere Regelungen für die Bereitstellung von Servern
 6. Besondere Regelungen für Server-Housing-Leistungen
 7. Besondere Regelungen für individuelle Beratungsleistungen
- 1. Allgemeine Regelungen**
- 1.1. Vertragsgegenstand, Definitionen, Geltungsbereich**
- 1.1.1. Die OCCAMI GmbH (im Folgenden „OCCAMI“) ist ein Anbieter von IT-Infrastrukturdienstleistungen. Sämtliche Angebote von OCCAMI richten sich ausschließlich an Unternehmer i. S. d. § 14 BGB.
- 1.1.2. „System“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Gesamtheit der von dem Auftraggeber gegenüber OCCAMI benannten Geräte einschließlich Software sowie des diese verbindenden Netzwerkes.
- 1.1.3. Schließt der Auftraggeber mit OCCAMI einen Vertrag über unterschiedliche Arten von Leistungen (z. B. Systemwartung und Miete von Hardware), gelten für die einzelnen Leistungen jeweils die besonderen Regelungen für die entsprechenden Einzelleistungen gemäß den Abschnitten 2. ff. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Leistungsumfang**
- 1.2.1. Der konkret von OCCAMI zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot, der ggf. bei Vertragsschluss vorliegenden Leistungsbeschreibung und gegebenenfalls sonstigen Datenblättern und Produktinformationen.
- 1.2.2. Soweit OCCAMI kostenlose Zusatzleistungen zur Verfügung stellt, hat der Auftraggeber auf ihre Erbringung keinen Anspruch. OCCAMI ist befugt, derartige Dienste jederzeit einzustellen, zu ändern oder nur noch gegen Entgelt anzubieten. OCCAMI wird den Auftraggeber über entsprechende Änderungen spätestens eine Woche vor ihrem Inkrafttreten informieren.
- 1.3. Einsatz von Mitarbeitern und Unterauftragnehmern**
- 1.3.1. Für die Erfüllung des Vertrages mit dem Auftraggeber eingesetzte Mitarbeiter von OCCAMI sind nicht dem Weisungsrecht des Auftraggebers unterworfen, sondern unterliegen ausschließlich dem Direktionsrecht von OCCAMI, es sei denn, es handelt sich um fachliche und technische Anweisungen mit inhaltlichem Bezug zur konkreten zu erbringenden Leistung. Die Auswahl der Mitarbeiter, die die vertraglichen Leistungen erbringen, erfolgt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen mit dem Auftraggeber durch OCCAMI.
- 1.3.2. OCCAMI darf zur Erbringung der geschuldeten Leistungen auch ohne gesonderte Zustimmung des Auftraggebers Unterauftragnehmer einsetzen.
- 1.4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**
- 1.4.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, OCCAMI in angemessener und organisatorisch und technisch zumutbarer Weise bei der Durchführung des Vertrages zu unterstützen, insbesondere alle für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen zu erteilen und – soweit für die Durchführung des Vertrages seiner Natur nach erforderlich – einen bei dem Auftraggeber zuständigen Mitarbeiter zu benennen.
- 1.4.2. Soweit Leistungen in den Geschäftsräumen des Auftraggebers zu erbringen sind, wird der Auftraggeber auf Wunsch von OCCAMI am Leistungsort ausreichende Arbeitsmöglichkeiten mit Kommunikationsmitteln (z. B. Rechner mit Software und Internetanbindung) zur Verfügung stellen.
- 1.4.3. OCCAMI wird den Auftraggeber unverzüglich darauf hinweisen, wenn der Auftraggeber einer vereinbarten Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt und dies nach Auffassung von OCCAMI Auswirkungen auf die Erbringung der von OCCAMI geschuldeten Leistungen haben kann. OCCAMI wird dem Auftraggeber eine angemessene Zeit zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht einräumen.
- 1.5. Ansprechpartner**
- 1.5.1. Der Auftraggeber benennt einen zur Abgabe, Erteilung sowie Entgegennahme von Informationen sowie Willenserklärungen und rechtsgeschäftsähnlichen Erklärungen instruierten und bevollmächtigten Ansprechpartner. Der Ansprechpartner des Auftraggebers ist berechtigt, auch mündlich die Vornahme kostenpflichtiger Leistungen zu beauftragen. OCCAMI bleibt jedoch berechtigt, eine schriftliche Auftragsbestätigung vom Auftraggeber einzufordern.
- 1.5.2. Der Wechsel des Ansprechpartners ist in Textform (§ 126b BGB) anzuzeigen; gleiches gilt für einen Wechsel der Kontaktdaten (Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail) des Ansprechpartners.
- 1.6. Preise**
- 1.6.1. Es gelten jeweils die Preise zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. der Bestellung.
- 1.6.2. OCCAMI ist berechtigt, die Entgelte für die vertraglich vereinbarten Leistungen nach folgenden Maßgaben anzupassen: Eine Preisänderung wird dem Auftraggeber in Laufzeitverträgen mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail angekündigt. Der Auftraggeber hat ab Datum der Ankündigungserklärung ein vierwöchiges außerordentliches Recht zur Kündigung des Vertrages zum Zeitpunkt der Preisänderung. Auf dieses Recht weist OCCAMI in der Ankündigungserklärung hin. Übt der Auftraggeber dieses Recht nicht aus, gilt die Preisänderung als genehmigt. Preissenkungen gelten grundsätzlich ab dem angekündigten Termin für die jeweils nächste Abrechnungsperiode.
- 1.7. Vergütung**
- 1.7.1. Die vereinbarte, aufwandsunabhängige, feste Vergütung für laufend oder wiederkehrend zu erbringende Leistungen ist jeweils im Voraus zu Beginn eines jeden Kalendermonats für den betreffenden Monat zu zahlen.
- 1.7.2. Eine aufwandsabhängige Vergütung wird – sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich nichts anderes aus der Art der Vergütung ergibt – jeweils am Anfang eines Kalendermonats für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat abgerechnet.
- 1.7.3. Soweit für bestimmte Leistungen eine pauschale Vergütung vereinbart wurde, deckt die Vergütung u. a. auch die Kosten und Aufwendungen von OCCAMI, insbesondere für die dauerhafte Bereithaltung eigenen Personals, das Vorhalten der erforderlichen Informationen über das System und die Aufrechterhaltung der Fernwartungsverbindung ab. Die Vergütung ist daher unabhängig vom konkreten Ausführungsumfang der Leistungen zu zahlen.
- 1.7.4. Die Vergütung wird mit Rechnungstellung fällig. Alle Beträge sind zahlbar zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 1.7.5. Wenn und solange sich der Auftraggeber mit der Zahlung der fälligen Vergütung in Verzug befindet, ist OCCAMI von den diesbezüglichen Leistungspflichten befreit.

1.8. Aufrechnung

Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen von OCCAMI aufrechnen.

1.9. Vertragslaufzeit

1.9.1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, ist die Kündigung frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit möglich.

1.9.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

1.9.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der vereinbarten Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug gerät und OCCAMI den Auftraggeber unter Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist erfolglos gemahnt hat.

1.9.4. Im Falle einer wirksamen Kündigung erhält der Auftraggeber ggf. bereits im Voraus bezahlte Entgelte anteilig zurückerstattet. Dies gilt nicht für den Fall einer Kündigung durch OCCAMI aus wichtigem Grund.

1.10. Haftung

1.10.1. OCCAMI haftet für Schäden des Auftraggebers nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, sie die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit der Leistung sind, sie auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (siehe Ziffer 1.10.2) beruhen, sie die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind, oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (siehe Ziffer 1.10.2) ist die Haftung von OCCAMI jedoch beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen typischerweise und vorhersehbar gerechnet werden muss. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit Schäden die Folge einer Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind.

1.10.2. Wesentliche Vertragspflichten sind solche vertragliche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

1.10.3. Im Übrigen ist die Haftung von OCCAMI unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen.

1.10.4. Resultieren Schäden des Auftraggebers aus dem Verlust von Daten, so haftet OCCAMI hierfür, auch wenn ein haftungsbegründendes Ereignis vorliegt, nur, soweit die Schäden auch durch eine regelmäßige Sicherung aller relevanten Daten durch den Auftraggeber nicht vermieden worden wären. Dies gilt nicht, soweit OCCAMI mit der laufenden Sicherung der Daten des Auftraggebers betraut wurde und der Verlust der Daten die Folge einer schuldhaften Verletzung der entsprechenden vertraglichen Pflichten von OCCAMI ist.

1.10.5. In jedem Fall ist die Haftung von OCCAMI der Höhe nach auf das Zwölfwache der vereinbarten, festen monatlichen Vergütung beschränkt.

1.11. Gewährleistung

1.11.1. Der Auftraggeber hat die Leistungen von OCCAMI unverzüglich nach ihrer Erbringung zu überprüfen und zu testen und dabei festgestellte Fehler unverzüglich OCCAMI anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, gilt die Leistung als genehmigt, es sei denn, der Fehler war nicht erkennbar.

1.11.2. Die Gewährleistungspflicht von OCCAMI erlischt, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne vorherige Zustimmung von OCCAMI Änderungen am System vornehmen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der Fehler nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist und dass diese die Fehleridentifizierung und -beseitigung nicht erschwert haben.

1.12. Geheimhaltung

1.12.1. Die Parteien werden Informationen über die Angelegenheiten der jeweils anderen Partei, die sie bei Durchführung des Vertrags erlangen („vertrauliche Informationen“), vertraulich behandeln, nicht gegenüber Dritten offenbaren und nur für die Zwecke der Vertragsdurchführung verwenden. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen, die

- der Öffentlichkeit bei Überlassung bereits bekannt sind,
- die empfangende Partei nachweislich von Dritten rechtmäßig, insbesondere ohne Verstoß gegen bestehende Geheimhaltungspflichten, erhalten hat,
- bei Abschluss des Vertrages bereits allgemein bekannt waren oder
- nachträglich ohne Verstoß gegen die in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden

(offenkundige Informationen). Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt außerdem nicht für Informationen, die auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung oder behördlicher Anordnung bekannt gegeben werden müssen.

1.12.2. Zu den vertraulichen Informationen gehören auch die Regelungen dieses Vertrages.

1.12.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht über die Laufzeit des Vertrages hinaus für drei Jahre in Bezug auf alle vertraulichen Informationen fort, soweit und solange diese nicht offenkundig sind oder werden.

1.13. Datenschutz

1.13.1. OCCAMI erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers für die Zwecke der Durchführung des Vertrages, insbesondere für die Kommunikation mit dem Auftraggeber und für Abrechnungszwecke.

1.13.2. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass OCCAMI im Rahmen der Administrierung und Wartung des Systems des Auftraggebers Zugriff auf personenbezogene Daten, die auf dem System des Auftraggebers gespeichert sind, erhält. Die von OCCAMI zum Schutz der bei dem Auftraggeber gespeicherten personenbezogenen Daten einzuhaltenden Vorgaben ergeben sich aus der gesondert zu unterzeichnenden **Anlage „Datenschutzvereinbarung“**.

1.14. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.14.1. OCCAMI hat das Recht, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen um Regelungen für etwaig neu eingeführte zusätzliche Leistungen oder Produkte zu ergänzen. Die Ergänzungen der Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber spätestens vier Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse angekündigt. Die Zustimmung des Auftraggebers zu der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt als erteilt, wenn er der Änderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag, der auf die Änderungsankündigung folgt, in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerspricht. OCCAMI verpflichtet sich, in der Änderungsankündigung auf die Möglichkeit des Widerspruchs, die Frist für den Widerspruch, das Textformerfordernis sowie die Bedeutung, bzw. die Folgen des Unterlassens eines Widerspruchs gesondert hinzuweisen. Widerspricht der Auftraggeber der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen form- und fristgerecht, wird das Vertragsverhältnis unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. OCCAMI behält sich für diesen Fall vor, das Vertragsverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

1.14.2. Im Übrigen ist eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit mit Zustimmung des Auftraggebers möglich.

1.15. Schlussbestimmungen

1.15.1. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Fortgeltung der übrigen Bestimmungen nicht.

1.15.2. Auf das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

1.15.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Berlin. OCCAMI kann den Auftraggeber jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

2. Besondere Regelungen für Administrierung und Support

2.1. Systemadministration

- 2.1.1. OCCAMI übernimmt für den Auftraggeber die Administration des Systems und erbringt hierzu die zwischen den Parteien vereinbarten Administrationsleistungen.
- 2.1.2. Sofern der Auftraggeber eine eigene IT-Infrastruktur betreibt, wird OCCAMI die bei Vertragsbeginn vorhandenen Geräte sowie das Netzwerk auf die Tauglichkeit für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hin überprüfen und auf die Notwendigkeit etwaiger Nachbesserungen hinweisen. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen notwendige Nachbesserungen sowie die Neuinstallation eines Netzwerks nur nach gesonderter Beauftragung durch den Auftraggeber.

2.2. Störungsbeseitigung

- 2.2.1. Im Falle einer Störung des Systems ist OCCAMI nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Behebung der Störung durch Reparatur, Austausch oder Neuanschaffung verpflichtet. Zur Behebung von Störungen steht OCCAMI an Werktagen montags bis freitags von 09.00 bis 18.00 Uhr deutscher Zeit („Servicezeit Störungen“) zur Verfügung. Störungsmeldungen können per E-Mail oder telefonisch an OCCAMI gerichtet werden.

- 2.2.2. OCCAMI ist verpflichtet, sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, mit der Analyse und Beseitigung von Störungen des Systems innerhalb der folgenden Reaktionszeiten zu beginnen:

- (a) Im Falle einer Störung, die den Einsatz des Systems oder einer wesentlichen Funktion des Systems verhindert und für die kein „Work Around“ zur Verfügung steht, (Störungsklasse 1) beträgt die Reaktionszeit drei Stunden, nachdem die Störung innerhalb der Servicezeit gemeldet wurde.
- (b) Im Falle einer Störung, die den produktiven Einsatz des Systems oder einer wesentlichen Funktion des Systems zwar nicht verhindert, ihn aber nicht unwesentlich behindert und für die kein „Work Around“ zur Verfügung steht, (Störungsklasse 2) beträgt die Reaktionszeit sechs Stunden, nachdem die Störung innerhalb der Servicezeit gemeldet wurde.
- (c) Bei allen übrigen Störungen, einschließlich von Störungen im Sinne der Absätze (a) und (b), für die ein „Work Around“ zur Verfügung steht, (Störungsklasse 3) beginnt OCCAMI mit deren Behebung spätestens am nächsten Werktag.

Die „Reaktionszeit“ im Sinne dieser Vereinbarung ist gewahrt, wenn OCCAMI innerhalb der vorgesehenen Zeit mit den Arbeiten zur Analyse und Beseitigung der Störung begonnen hat und OCCAMI den Auftraggeber innerhalb der Reaktionszeit über die ergriffenen Maßnahmen sowie – soweit möglich – die prognostizierte Zeit bis zur Beseitigung der Störung informiert hat. Der Aufnahme der Arbeiten steht eine nicht von OCCAMI herbeigeführte Behebung der Störung gleich. Die Messung der Reaktionszeit wird außerhalb der „Servicezeit Störungen“ unterbrochen.

- 2.2.3. Leistungen zur Behebung von Störungen einschließlich der für die Fehleranalyse aufgewendeten Arbeitszeit und zu beschaffende Ersatzteile werden von OCCAMI gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht, wenn die Störung von OCCAMI zu vertreten ist oder wenn die Störungsbeseitigung der Erfüllung bestehender Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber OCCAMI dient.

2.3. Anwender-Support

- 2.3.1. Sofern nicht anders vereinbart, steht OCCAMI zur Unterstützung von Anwendern an Werktagen montags bis freitags von 09.00 bis 18.00 Uhr deutscher Zeit („Servicezeit Anwender“) zur Verfügung.
- 2.3.2. Support-Anfragen können per E-Mail oder telefonisch an OCCAMI gerichtet werden.

2.4. Konfigurationsänderungen, sonstige Leistungen

Für vom Auftraggeber gewünschte Konfigurationsänderungen, Erweiterungen des Systems und sonstige, nicht von dem ursprünglichen Vertrag umfassten Leistungen, sind die Ausführungszeiten zwischen den Parteien individuell zu vereinbaren.

2.5. Durchführung der Leistung, Abnahme

- 2.5.1. Alle Leistungen dürfen durch OCCAMI über eine Datenfernverbindung vorgenommen werden, soweit dies technisch möglich ist.

- 2.5.2. Kann eine Leistung nicht oder nicht innerhalb angemessener Zeit über eine Datenfernverbindung vorgenommen werden, ist OCCAMI zum Vor-Ort-Service verpflichtet.

- 2.5.3. Alle erbrachten Leistungen werden von OCCAMI unter Angabe des Datums, der Dauer und der Beschreibung der Leistung dokumentiert.

- 2.5.4. Der Auftraggeber ist zur Abnahme erbrachter Werkleistungen von OCCAMI binnen drei Werktagen nach Bereitstellung der Leistung (sofern nach der Art der Leistung möglich) und Anzeige der Fertigstellung der Leistung durch OCCAMI verpflichtet. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Abnahme auch nach Ablauf einer von OCCAMI hierzu bestimmten Nachfrist nicht erklärt, obwohl er dazu verpflichtet war.

2.6. Pflichten des Auftraggebers

- 2.6.1. Der Auftraggeber wird OCCAMI in Absprache mit OCCAMI einen ständig verfügbaren, geeigneten Zugang zum System über eine Datenfernverbindung zur Verfügung stellen.

- 2.6.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet,

- (a) bei Störungen und/oder Fehlermeldungen des Systems die auftretenden Symptome, die vorangegangenen Bedienungsabläufe und die eingesetzte Hard- und Softwareumgebung detailliert zu beobachten sowie diese zu dokumentieren und die Dokumentation OCCAMI zur Verfügung zu stellen,
- (b) den von OCCAMI zur Durchführung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen beauftragten Mitarbeitern Zugang zum System und allen seinen Komponenten zu gewähren,
- (c) Updates einzuspielen, sofern damit keine unzumutbaren Nachteile für ihn verbunden sind,
- (d) zur Installation von Updates ein regelmäßiges Wartungsfenster bereitzustellen,
- (e) es zu unterlassen, ohne Rücksprache mit OCCAMI in das System einzugreifen, insbesondere indem Software aus dem Internet heruntergeladen und/oder installiert wird und/oder zusätzliche Hardware-Komponenten in das System eingebunden werden,
- (f) Drittfirmen nur nach Rücksprache mit OCCAMI am System oder an einzelnen seiner Komponenten arbeiten zu lassen, insbesondere Änderungen vornehmen zu lassen,
- (g) dafür zu sorgen, dass auch die Mitarbeiter des Auftraggebers die vorstehenden Verpflichtungen einhalten,
- (h) die Mitarbeiter zur Auskunft an OCCAMI über alle für die Pflege des Systems relevanten Informationen zu ermächtigen sowie zur aktiven Unterstützung von OCCAMI zu verpflichten.

- 2.6.3. Der Auftraggeber ist eigenverantwortlich verpflichtet, die eingesetzten Sicherungsmedien entsprechend den Vorgaben des mit OCCAMI abgestimmten Sicherungsplanes auszutauschen und an brand- und diebstahlgeschützten Orten aufzubewahren.

2.7. Hardware und Lizenzerwerb, Verantwortlichkeit

- 2.7.1. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle für den Betrieb des Systems erforderlichen Soft- und Hardware-Komponenten durch den Auftraggeber bereitzustellen und zu erwerben.

- 2.7.2. Soll die Anschaffung neuer Hard- oder Software durch OCCAMI vorgenommen werden, bedarf dies in jedem Fall der vorherigen Freigabe eines von OCCAMI zu unterbreitenden Angebots durch den Auftraggeber. Das Angebot soll nach Möglichkeit auch Produktalternativen aufzeigen.

- 2.7.3. Der Auftraggeber ist bezüglich der gesamten installierten Software für die Einhaltung aller Lizenzbedingungen und die Wahrung der Urheberrechte der jeweils Berechtigten verantwortlich. Macht ein Dritter gegenüber OCCAMI Ansprüche wegen der Verletzung seiner Rechte durch eine rechtswidrige Nutzung einer geschützten Software auf dem System des Auftraggebers geltend, ist der Auftraggeber verpflichtet, OCCAMI von allen Ansprüchen des Dritten freizustellen. Dies gilt nicht, soweit OCCAMI mit der Beschaffung der Software betraut war und die Software in dem mit OCCAMI vereinbarten Umfang genutzt wird und soweit OCCAMI im Hinblick auf die betreffende Software ein Beratungsverschulden trifft.

2.8. Urheberrechte an Leistungen von OCCAMI

- 2.8.1. An den im Rahmen des Vertrages von OCCAMI angefertigten Computerprogrammen, Scripten und Begleitmaterialien (im Folgenden „Leistungsergebnisse“) räumt OCCAMI dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung ausschließlich für die Zwecke des Geschäftsbetriebes des Auftraggebers ein. Die Rechteeinräumung erfolgt in Form eines einfachen, zeitlich unbefristeten Nutzungsrechts. Sie umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung und zur Bearbeitung der Leistungsergebnisse.
- 2.8.2. Die Unterlizenzierung der Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen ist nur gestattet, soweit dies für die Zwecke des Geschäftsbetriebes des Auftraggebers zwingend erforderlich ist.
- 2.8.3. Die Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung oder sonstige Verwertung der Leistungsergebnisse über den in dieser Ziffer genannten Umfang hinaus ist nicht gestattet.

3. Besondere Regelungen für den Verkauf von Hard- und Software

3.1. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und Ausgleich sämtlicher Ansprüche aus dem Liefervertrag Eigentum von OCCAMI.

3.2. Gewährleistung

Die Gewährleistung für gelieferte Ware richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

4. Besondere Regelungen für die Vermietung von Hardware

4.1. Pflichten von OCCAMI

- 4.1.1. Mit Abschluss des Vertrages, der die Vermietung von Hardware zum Gegenstand hat, ist OCCAMI verpflichtet, dem Auftraggeber die vermietete Hardware zum Gebrauch zu überlassen.
- 4.1.2. Die Überlassung der vermieteten Hardware erfolgt durch Lieferung an den Auftraggeber. Das Transportrisiko trägt der Auftraggeber.
- 4.1.3. OCCAMI erhält die vermietete Hardware während der Laufzeit des Vertrages in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand und erbringt die dazu erforderlichen Instandhaltungs- und Wartungsleistungen. OCCAMI übernimmt insbesondere die Analyse und Beseitigung von gemeldeten oder festgestellten Fehlern und Störungen gemäß dem Stand der Technik und unter Einhaltung der vereinbarten Reaktionszeiten. Für die Störungsmeldung und Störungsbeseitigung gilt Ziffer 2.2 entsprechend.

4.2. Pflichten des Auftraggebers

- 4.2.1. Der Auftraggeber hat die ihm überlassene Hardware unverzüglich nach Übergabe auf etwaige Mängel zu untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche gegenüber OCCAMI mit einer aussagekräftigen Mängelbeschreibung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- 4.2.2. Der Auftraggeber darf die ihm überlassene Hardware ausschließlich als Bestandteil der von OCCAMI administrierten IT-Infrastruktur seines Geschäftsbetriebes nutzen. Er darf die Hardware nicht Dritten zur Nutzung überlassen.
- 4.2.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die überlassene Hardware nur bestimmungsgemäß zu benutzen und schonend zu behandeln. Der Auftraggeber darf die überlassene Hardware nicht außerhalb ihrer Spezifikationen verwenden. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, technische Änderungen an der überlassenen Hardware vorzunehmen.
- 4.2.4. Etwaige Schäden an der überlassenen Hardware oder ihr Verlust sind OCCAMI unverzüglich anzuzeigen.

5. Besondere Regelungen für die Bereitstellung von dedizierten oder virtuellen Servern

5.1. Pflichten von OCCAMI

- 5.1.1. OCCAMI bietet dem Auftraggeber ggf. an, dem Auftraggeber einen in einem Rechenzentrum platzierten und dort an das Internet an-

geschlossenen dedizierten oder virtuellen Server zur Nutzung zu überlassen.

- 5.1.2. Im Falle der Überlassung eines dedizierten Servers wird dem Auftraggeber der Server als Hardware exklusiv zur Nutzung überlassen. Im Falle der Überlassung eines virtuellen Servers stellt OCCAMI dem Auftraggeber Speicherplatz und Rechenleistung auf einer Server-Hardware zur Verfügung, auf der mehrere virtuelle Server-Instanzen laufen, die von unterschiedlichen Kunden von OCCAMI genutzt werden.
- 5.1.3. Mit Abschluss des Vertrages, der die Überlassung eines Servers zum Gegenstand hat, ist OCCAMI verpflichtet, dem Auftraggeber den dedizierten oder virtuellen Server zum Gebrauch zu überlassen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird OCCAMI dem Auftraggeber den Server jeweils innerhalb von vierzehn Tagen nach Vertragsschluss zur Verfügung stellen.
- 5.1.4. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, stellt OCCAMI sicher, dass der Server während der Laufzeit des Vertrages in einer ausreichend klimatisierten Umgebung betrieben wird, über einen Stromanschluss ausreichend mit Elektrizität versorgt wird und mit der vereinbarten Bandbreite an das Internet angeschlossen ist.
- 5.1.5. Die Gebrauchsüberlassung erfolgt durch Bereitstellung der Hardware oder des virtuellen Servers und Mitteilung von Zugangsdaten, mit denen der Auftraggeber über eine gesicherte Internetverbindung auf die Hardware oder den virtuellen Server zugreifen kann.
- 5.1.6. OCCAMI erhält den überlassenen Server während der Laufzeit des Vertrages in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand und erbringt die dazu erforderlichen Instandhaltungs- und Wartungsleistungen. OCCAMI übernimmt insbesondere die Analyse und Beseitigung von gemeldeten oder festgestellten Fehlern und Störungen gemäß dem Stand der Technik und unter Einhaltung der vereinbarten Reaktionszeiten. Für die Störungsmeldung und Störungsbeseitigung gilt Ziffer 2.2 entsprechend.

5.2. Pflichten des Auftraggebers

- 5.2.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Zugangsdaten geheim zu halten und vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte geschützt aufzubewahren. Sind dem Auftraggeber die Zugangsdaten abhandengekommen oder stellt er fest oder hegt er den Verdacht, dass seine Zugangsdaten von einem Dritten genutzt werden, muss er dies OCCAMI unverzüglich mitteilen und – sofern möglich – sein Passwort unverzüglich ändern.
- 5.2.2. Der Auftraggeber hat den ihm überlassenen Server unverzüglich nach Bereitstellung auf etwaige Mängel zu untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche gegenüber OCCAMI mit einer aussagekräftigen Mängelbeschreibung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- 5.2.3. Der Auftraggeber darf den ihm überlassenen Server ausschließlich als Bestandteil der IT-Infrastruktur seines Geschäftsbetriebes für seine internen Geschäftszwecke nutzen. Er darf den Server nicht Dritten zur Nutzung überlassen.
- 5.2.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Server nur bestimmungsgemäß zu benutzen und schonend zu behandeln. Etwaige Schäden an dem Server sind OCCAMI unverzüglich anzuzeigen.
- 5.2.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine rechtswidrigen oder rechtswidrig erstellten Inhalte auf den Server hochzuladen. Unzulässig sind insbesondere Inhalte,
(a) mit pornographischen, obszönen, sonst jugendgefährdend, anderweitig sittenwidrig oder herabwürdigenden Motiven,
(b) die rassistisch und/oder gewaltverherrlichend sind,
(c) die Urheber-, Leistungsschutz- oder Markenrechte anderer verletzen oder sonst zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden können.
- 5.2.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die den sicheren Betrieb der Systeme von OCCAMI gefährden könnten. Er ist insbesondere verpflichtet, es zu unterlassen, die Infrastruktur von OCCAMI einer übermäßigen Belastung auszusetzen oder auf andere Weise das Funktionieren der Systeme von OCCAMI zu stören oder zu gefährden.
- 5.2.7. Im Falle von Pflichtverletzungen des Auftraggebers kann OCCAMI angemessene Maßnahmen ergreifen, um diese zu unterbinden.

5.3. Freistellung

Wird OCCAMI von einem Dritten mit der Behauptung in Anspruch genommen, dass auf dem überlassenen Server von dem Auftraggeber abgelegte Inhalte Rechte des Dritten verletzen, ist der Auftraggeber verpflichtet, OCCAMI von allen durch den Dritten insoweit geltend gemachten Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung gilt auch für alle notwendigen Kosten, die OCCAMI durch die eigene Rechtsverteidigung entstehen.

5.4. Vergütung

5.4.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind mit der für die Überlassung des Servers vereinbarten Vergütung die laufenden Kosten für Klimatisierung, Stromversorgung und Internetanbindung mit abgegolten.

5.4.2. Laufende Kosten für Daten-Traffic, der zwischen dem überlassenen Server und anderen, an das Internet angeschlossenen Geräten über die Internetanbindung des Servers ausgetauscht wird, ist nur in dem vereinbarten Umfang mit der monatlichen Vergütung abgegolten. Darüber hinausgehender Daten-Traffic ist gemäß Preisliste von OCCAMI zu vergüten.

5.5. Verfügbarkeit

5.5.1. OCCAMI ist bestrebt, die Verfügbarkeit des überlassenen Servers durchgehend und fehlerfrei zu gewährleisten. Der Auftraggeber erkennt jedoch an, dass bereits aus technischen Gründen und aufgrund der Abhängigkeit von äußeren Einflüssen eine ununterbrochene Verfügbarkeit nicht sichergestellt werden kann.

5.5.2. OCCAMI führt an den Servern zur Sicherstellung des Betriebes gelegentlich Wartungsarbeiten durch, die zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Nutzbarkeit des Servers führen können. OCCAMI wird die Wartungsarbeiten, sofern möglich, in nutzungsarmen Zeiten durchführen. Geplante Wartungsarbeiten, die die Nutzbarkeit des Servers für einen längeren Zeitraum beeinträchtigen können, wird OCCAMI dem Auftraggeber vorab ankündigen und – sofern möglich – mit dem Auftraggeber abstimmen. Die Ankündigung soll eine Frist von zwei Wochen nicht unterschreiten.

6. Besondere Regelungen für Server-Housing-Leistungen

6.1. Pflichten von OCCAMI

6.1.1. OCCAMI bietet dem Auftraggeber ggf. an, eigene, im Eigentum des Auftraggebers stehende Server-Hardware in einem von OCCAMI genutzten Rechenzentrum aufzustellen und zu betreiben und dazu während der Laufzeit des Vertrages den Betrieb des Servers in einer ausreichend sicheren und klimatisierten Umgebung sicherzustellen, den Server über einen Stromanschluss laufend mit Elektrizität zu versorgen und den Server mit der vereinbarten Bandbreite an das Internet angeschlossen zu halten („Server Housing“).

6.1.2. Server-Housing-Leistungen bietet OCCAMI in der Regel nur für von OCCAMI für den Auftraggeber zu beschaffende Server-Hardware an. Die Beschaffung des Servers durch OCCAMI setzt eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und OCCAMI voraus.

6.1.3. Die Nutzung des Servers durch den Auftraggeber erfolgt ausschließlich mittels Fernzugriff über eine gesicherte Internetverbindung. Ein unmittelbarer Zugang zum Server kann in der Regel nicht gewährleistet werden. Der Auftraggeber kann jedoch jederzeit die Herausgabe des Servers durch OCCAMI verlangen.

6.1.4. OCCAMI erhält den Server des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand und erbringt die dazu erforderlichen Instandhaltungs- und Wartungsleistungen. OCCAMI übernimmt insbesondere die Analyse und Beseitigung von gemeldeten oder festgestellten Fehlern und Störungen gemäß dem Stand der Technik und unter Einhaltung der vereinbarten Reaktionszeiten. Für die Störungsmeldung und Störungsbeseitigung gilt Ziffer 2.2 entsprechend.

6.2. Pflichten des Auftraggebers

6.2.1. Nach Beschaffung des Servers und Mitteilung der Betriebsbereitschaft des Servers hat der Auftraggeber den Server unverzüglich auf etwaige Mängel zu untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche gegenüber OCCAMI mit einer aussagekräftigen Mängelbeschreibung anzuzei-

gen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

6.2.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die den sicheren Betrieb des Rechenzentrums und der Systeme von OCCAMI gefährden könnten. Er ist insbesondere verpflichtet, es zu unterlassen, die Infrastruktur des Rechenzentrums oder von OCCAMI einer übermäßigen Belastung auszusetzen oder auf andere Weise deren Funktionieren zu stören oder zu gefährden.

6.2.3. Im Falle von Pflichtverletzungen des Auftraggebers kann OCCAMI angemessene Maßnahmen ergreifen, um diese zu unterbinden.

6.3. Vergütung

6.3.1. Mit dem als Vergütung für die Server-Housing-Leistungen vereinbarten Entgelt sind die laufenden Kosten für Klimatisierung, Stromversorgung und Internetanbindung abgegolten.

6.3.2. Laufende Kosten für Daten-Traffic, der zwischen dem Server und anderen, an das Internet angeschlossenen Geräten über die Internetanbindung des Servers ausgetauscht wird, ist nur in dem vereinbarten Umfang mit der monatlichen Vergütung abgegolten. Darüber hinausgehender Daten-Traffic ist gemäß Preisliste von OCCAMI zu vergüten.

6.4. Verfügbarkeit

OCCAMI ist bestrebt, die Verfügbarkeit der Stromversorgung und Internetanbindung des Servers durchgehend und fehlerfrei zu gewährleisten. Der Auftraggeber erkennt jedoch an, dass bereits aus technischen Gründen und aufgrund der Abhängigkeit von äußeren Einflüssen eine ununterbrochene Verfügbarkeit nicht sichergestellt werden kann.

7. Besondere Regelungen für individuelle Beratungsleistungen

7.1. Pflichten von OCCAMI

7.1.1. Auf Wunsch erbringt OCCAMI für den Auftraggeber individuelle Beratungsleistungen, z. B. in Form von Beratung bei der Konzeptionierung und Planung von Änderungen des Systems des Auftraggebers. Die konkret von OCCAMI zu erbringenden Leistungen werden zwischen den Parteien individuell vereinbart und schriftlich in einem eigenen Vertragsdokument festgehalten.

7.1.2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, schuldet OCCAMI jeweils nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges bzw. die Erstellung eines konkreten Werkes.

7.2. Leistungserbringung

7.2.1. OCCAMI erbringt geschuldete Leistungen mit größter fachlicher Sorgfalt und stets bezogen auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers.

7.2.2. OCCAMI ist auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, sich zur Erbringung der vereinbarten Leistungen fachkundiger Dritter (z. B. Subunternehmer) zu bedienen.

7.2.3. Die Leistungserbringung erfolgt an dem jeweils vereinbarten Ort und zu den vereinbarten Zeiten. Kann OCCAMI einen vereinbarten Termin nicht einhalten, wird OCCAMI den Auftraggeber unverzüglich über die Dauer und den Grund der Verzögerung informieren.

7.3. Vergütung, Kostenerstattung, Zahlungsbedingungen

7.3.1. Sofern nicht anders vereinbart, wird die Vergütung für die von OCCAMI erbrachten Leistungen nach Aufwand auf Basis des Stundensatzes von OCCAMI berechnet. Es gilt der in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisliste von OCCAMI vorgesehene Stundensatz.

7.3.2. Sofern nicht anders vereinbart, hat OCCAMI neben dem Vergütungsanspruch auch Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen.

7.3.3. Sofern nicht anders vereinbart, werden die aufwandsbezogene Vergütung und die jeweiligen Auslagen jeweils monatlich nach dem Ende eines Kalendermonats abgerechnet und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Beträgt der Leistungszeitraum weniger als einen Monat erfolgt die Abrechnung nach Erbringung der Leistungen. In Rechnung gestellte Beträge sind sofort zur Zahlung fällig und ohne Abzüge zahlbar.

7.4. Nutzungsrechtseinräumung

Soweit dies für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlich und soweit nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist, räumt OCCAMI dem Auftraggeber an rechtlich geschützten Arbeitsergebnissen jeweils ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht zur Nutzung ein. Dem Umfang nach ist das eingeräumte Nutzungsrecht auf die Handlungen beschränkt, die für die bestimmungsgemäße Verwendung des Arbeitsergebnisses durch den Auftraggeber und damit für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlich sind.